

**Anforderungen an die Eignung von Ausbildern und Ausbilderinnen
für die Durchführung der Ausbildung von behinderten Menschen
nach einer Regelung gem. § 66 BBiG**

Ausbilder und Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG tätig werden, müssen neben der persönlichen und berufsspezifischen fachlichen Eignung eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung und eine behindertenspezifische Qualifikation aufweisen. Dabei sind folgende Anforderungsprofile zu unterscheiden:

- Ausbilder/Ausbilderinnen in Berufsbildungswerken oder vergleichbaren Einrichtungen (= außerbetriebliche Ausbildungsstätten) müssen eine behindertenspezifische Zusatzqualifikation nachweisen. Diese Qualifikation wird auch als Mindestvoraussetzung für die Tätigkeit als Fachkraft im Sinne des § 9 Abs. 3 WVO (Werkstättenverordnung) zugrunde gelegt. In Anlehnung an die vorgesehene Empfehlung des Hauptausschusses beim BiBB wird die Teilnahme an einer Maßnahme mit einem Mindestumfang von 320 Stunden in außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen anerkannt (Anmerkung: Sofern mind. 1 Ausbilder/Ausbilderin mit einer behindertenspezifischen Qualifikation in einer Maßnahme tätig ist, wird weiteren Bewerbern/Bewerberinnen ggf. die widerrufliche Ausbildereignung unter der Bedingung der gleichzeitigen Anmeldung und Teilnahme an einer entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme gewährt).
- Ausbilder/Ausbilderinnen in Betrieben müssen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Umgang mit Behinderten nachweisen. Der Nachweis erfordert die Teilnahme an einer mindestens 80-stündigen Weiterbildung und muss spätestens 6 Monate nach Beginn der Ausbildung vorliegen. Diese Regelung gilt auch für Ausbilder und Ausbilderinnen in Betrieben, die im Rahmen des so genannten Kooperationsmodells beteiligt werden. Von dem Nachweis der Teilnahme an einer Maßnahme kann abgesehen werden, wenn die behindertenspezifische Qualifikation auf andere Weise glaubhaft gemacht werden kann.
- Ausbilder/Ausbilderinnen und Fachkräfte, die bei außerbetrieblicher Ausbildung während der Praktika die Betreuung in den Betrieben übernehmen, müssen keine gesonderte behindertenspezifische Qualifikation aufweisen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der anerkannte Ausbilder / die anerkannte Ausbilderin mind. 1 x wöchentlich den Betrieb aufsucht und diesen Abschnitt betreut und unterstützt.